

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

„Eugen-Schreiber-Straße“

am Bahnhof Lampertheim



Stand: Juni 2015

Endfassung: Oktober 2016

Auftraggeber: Boxheimer + Scheuermann
Projektentwicklung Projektsteuerung Grundstücksgesellschaft mbH
Otto-Beck-Straße 38
68165 Mannheim

Projektleitung: Hanspeter Rausch, Dipl.-Biologe

Bearbeitung: Uwe Heidenreich, Dipl.-Biologe

Stand: Juni 2015

Endfassung: Oktober 2016

Inhalt

0	Zusammenfassung	1
1	Anlass und Aufgabenstellung	2
1.1	Rahmenbedingungen	2
1.2	Grundlagen, Ziele und Aufgabenstellung	2
2	Vorhabenbeschreibung	4
2.1	Vorhaben	4
2.2	Wirkungen des Vorhabens	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Artenschutzrechtliche Grundlagen	7
5	Biotoptypenbeschreibung, nationaler Artenschutz	8
5.1	Ergebnisse zur Kartierung des Untersuchungsgebietes	8
5.2	Die Biotoptypen	8
6	Europarechtlicher Artenschutz: Methodik und Vorkommen relevanter Arten	16
6.1	Methodik	16
6.2	Ergebnisse	18
7	Biotopbewertung	25
8	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)	27
8.1	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	27
8.2	Rote Liste Hessen und BRD (ohne FFH-Arten)	28
8.3	Europäische Vogelarten	28
9	Konfliktermittlung	28
9.1	Pflanzen	28
9.2	Tiere	28
10	Literatur und Quellen	29
	Anhang I: Darstellung der Betroffenheit der allgemein häufigen Vogelarten in Lampertheim Areal „Eugen-Schreiber-Straße“ am Bahnhof	32
	Anhang II: Prüfbögen für die Konfliktanalyse der einzelnen Arten	33
	Anhang III: Häufigste Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet	60
	Anhang IV: Grünordnerische Festsetzung	62
	Fotodokumentation	65

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lampertheim, Kartengrundlage Stadtplanung+Architektur Fischer (2014).	6
Abb. 2:	Nutzungs- bzw. Biotoptypen im Untersuchungsgebiet 2014.	9
Abb. 3 a:	Heckenstreifen Eugen-Schreiber-Straße 2014.	11
Abb. 3 b:	Heckenstreifen Eugen-Schreiber-Straße 2015.	11
Abb. 4 a:	Ruderalflächen 2014	12
Abb. 4 b:	Ruderalfläche mit den temporären Ersatzhabitaten, welche zum Ausgleich für die vorzeitig durchgeführten Maßnahmen 2015 aufgebaut wurden.	12
Abb. 5 a:	Kopfsteinpflasterweg 2014	13
Abb. 5 b:	Kopfsteinpflasterweg 2015	13
Abb. 6 a:	Schotterflächen entlang der ehemaligen Gleise 2014.	14
Abb. 6 b:	Schotterflächen entlang der ehemaligen Gleise 2015.	14
Abb. 7 a:	Lagerhalle 2014	15
Abb. 7 b:	Standort der ehemaligen Lagerhalle 2015.	15
Abb. 8:	Blaulügelige Ödlandschrecke in einem frühen Stadium.	18
Abb. 9 und 10:	Zauneidechse und Kreuzkröte im Untersuchungsgebiet 2014.	19
Abb. 11:	Brutvögel im Untersuchungsgebiet 2014.	23
Abb. 12:	Wertigkeit der einzelnen Nutzungsformen/Biotope Stand Sept. 2014.	26
Abb. 13:	Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1,2,5 und 6) (Abgeändert nach BMVBS (2008), (HMUELV, Stand Mai 2011).	27

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Zeiträume der Kartierung von Biotoptypen, Flora und Fauna.	16
Tab. 2:	Schutz und Gefährdung der Heuschreckenarten.	18
Tab. 3:	Schutz und Gefährdung der Zauneidechse und der Kreuzkröte.	19
Tab. 4:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet Lampertheim.	21
Tab. 5:	Ermittlung des Punktestandes der Einzelflächen und des Gesamtplanungsgebietes, Stand September 2014.	25

0 Zusammenfassung

Das Areal „Eugen-Schreiber-Straße“ am Bahnhof in Lampertheim soll als Wohnbaufläche für etwa 40 Wohneinheiten genutzt werden. Die Freiflächen sollen dazu überbaut werden, ein brachgefallenes Lagergebäude der deutschen Bundesbahn wurde abgerissen.

Aufgabe des Gutachtens ist es, im Rahmen des Bebauungsplanes die artenschutzrechtlichen Belange durch Kartierung festzustellen und gegebenenfalls Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln. Vor Abriss und Überbauung sind eine artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie zu erstellen und eine Bilanzierung der Biotopqualitäten der Flächen vorzunehmen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und § 44 Abs. 5 BNatSchG zu prüfen, inwieweit Verbotstatbestände durch das Vorhaben berührt werden.

Im Rahmen dieser Studie wurden folgende streng geschützte Pflanzen- oder Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und hessischem Naturschutzrecht im untersuchten Gebiet festgestellt.

- Blauflügelige Ödlandschrecke (nationaler Artenschutz)
- Zauneidechse (europ. Artenschutz gemäß Anhang IV FFH-RL)
- Kreuzkröte (europ. Artenschutz gemäß Anhang IV FFH-RL)
- Zwergfledermaus (europ. Artenschutz gemäß Anhang IV FFH-RL)

Außerdem wurden zahlreiche Vogelarten gefunden. Zu beachten ist daher, dass Gehölzrodungen in der vegetationsarmen Zeit von Oktober bis Ende Februar durchzuführen sind. Diese Vorgabe dient der Sicherstellung der bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere der Brutvögel.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind folgende bestandserhaltende und -ausgleichende Maßnahmen notwendig.

- Vergrämung und ggf. Umsetzung von Zauneidechsen und Kreuzkröten,
- Erhalt einer Ruderalfläche für Ödlandschrecke mit Habitatelementen für Zauneidechsen.

Aus fachlicher Sicht schlagen wir die folgenden Gestaltungsmaßnahmen vor:

- Erhalt von Teilen des Gehölzstreifens entlang der Eugen-Schreiber-Straße,
- ökologische Baubegleitung,
- Minimierung der Bodenversiegelung (bspw. offenporige Pflastersteine zur Versickerung von Niederschlagswasser),
- Begrünung zwischen den Gebäuden,
- Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Pflanzen,
- möglichst begrünte Flachdächer,
- Nutzung von beispielsweise Gabionen für die Lärmschutzwand, Ausbau mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen, wie zum Beispiel Begrünung im Wechsel mit offenen Strecken.

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Rahmenbedingungen

Im Gebiet „Eugen-Schreiber-Straße“ am Bahnhof Lampertheim ist ein neues Wohngebiet geplant. Das Vorabgutachten vom April 2014 hatte bereits Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Gebiet von gefährdeten Tierarten besiedelt wird. So war im Rahmen einer ersten Begehung am 04.04.2014 zur Sichtung des Geländes eine Zauneidechse festgestellt worden. Die Zauneidechse gehört zu den streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL. Die Beschaffenheit des Geländes mit älterem, leer stehendem Lagerhaus, Hecken, Schotterflächen lässt auf ein Vorkommen dieser Art sowie weiterer geschützter Arten schließen.

Das Vorhaben berührt also eventuell streng geschützte Tierarten im Sinne von Störungen nach §§ 44 Abs. 1 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und hessischem Naturschutzgesetz. Demnach sind Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten und/bzw. von deren Lebensräumen verboten.

Das vorliegende Gutachten dokumentiert den Stand bis September 2014 vor Beginn von Abriss- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Gelände sowie die weitere Entwicklung bis Mitte Juni 2015. Im Frühjahr 2015 wurde das leerstehende Lagerhaus abgerissen, es wurden Gleise abgebaut sowie Teile der Hecke und Teile der Vegetation im Gelände entfernt.

Zur Kompensation der Arbeiten im Gelände und des Gleisabbaus wurden auf den verbleibenden Flächen, auf denen das Vorkommen von Zauneidechsen anzunehmen ist, Versteckmöglichkeiten geschaffen (Steinhügel, Totholzhaufen).

1.2 Grundlagen, Ziele und Aufgabenstellung

1.2.1 Europäischer Artenschutz

Grundlagen hierzu sind der Anhang IV der FFH-Richtlinie zu streng geschützten Arten sowie die Liste europäischer Vogelarten (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland http://vswffm.de/content/projekte/rote_liste_erhaltungszust/index_ger.html am 24.07.2014 um 15.48 Uhr).

1.2.2 Nationaler Artenschutz und Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung nach §§ 13ff. BNatSchG hat zum Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten (http://www.bfn.de/0306_eingriffsregelung-ablauf.html am 25.07.2014 um 10.48 Uhr). Auch wenn es sich bei dem Vorhaben um eine innerstädtische Bebauung nach § 13a BGB handelt, ist das Gelände doch aufgrund der langjährigen Entwicklung der Brachen und der Lage in der Nähe der Bahn keine typische Baulücke. Vielmehr haben sich hier im Laufe der Zeit auch für geschützte Tierarten wertvolle Biotope ausgebildet.

Aufgabe ist die Überprüfung des Gebietes auf Vorkommen geschützter Arten sowie die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen nach den Codes der hessischen Kompensationsverordnung (KV) vor der Baumaßnahme. Diese Analyse ist auch insofern zu beachten, als es sich um potenzielle Habitate nach europäischem Artenschutz streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten handelt. Grundlage der Untersuchung sind die Rote Liste für das Bundesland Hessen (<http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default>). Außerdem wurden die Verantwortungsarten Deutschlands in die Betrachtung einbezogen (<http://www.rp-darmstadt.hessen.de> am 29.07.2014 um 8.48 Uhr)

1.2.3 Untersuchtes Artenspektrum

Grundlage der Auswertung sind die Vorgaben des Leitfadens für artenschutzrechtliche Prüfungen in Hessen (HMUELV, Stand Mai 2011).

Aufgrund der Beschaffenheit des Geländes und vor dem Hintergrund von Erfahrungswerten mit vergleichbaren Biotopen wurde in Absprache mit Frau Reiner-Appelt (Fachdienst Stadtplanung/Magistrat Stadt Lampertheim) der Fokus der Untersuchungen gezielt auf folgendes potenzielles Artenspektrum gerichtet:

- **Amphibien/Reptilien**
 - Zaun- und Mauereidechsen (streng geschützt gemäß Anhang 4 FFH-RL),
 - Kreuzkröte (streng geschützt gemäß Anhang 4 FFH-RL),
 - Schlingnatter (nationaler Artenschutz)

- **Fledermausarten**
 - Zwergfledermaus (streng geschützt gemäß Anhang 4 FFH-RL), im Gelände und auch in der leerstehenden Halle.

- **Europäische Vogelarten**, insbesondere
 - Vögel, die die Hecken nutzen,
 - die Haubenlerche, ausgehend von der Ruderalfläche,
 - Eulen in der leerstehenden Halle,

Hinweis: Maßnahmen hinsichtlich möglicher Quartiere von Eulen und Zwergfledermäusen in der Halle sowie hinsichtlich der Habitate der Zauneidechsen im Umfeld der Halle wurden beim Abbruch der Halle umgesetzt und mit den Abbruchmaßnahmen abgeschlossen.

- **Heuschrecken**
 - die Blauflügelige Ödlandschrecke, die in vergleichbaren ruderalen Flächen zu finden ist.

Im Zuge einer Besprechung am 21. Juli 2014 mit Herrn Edgar Haubfleisch, Kreis Bergstraße, Abteilung Naturschutz in Heppenheim wurde empfohlen, in die Untersuchung noch die Schmetterlinge aufzunehmen. Da infolge des späten Zeitpunktes und der schlechten Witterung in der 30. KW 2014 eine umfassende Bestandsaufnahme der Schmetterlinge nicht mehr möglich war, konnte nur gezielt nach einer Art gesucht werden. In dem Falle war dies aufgrund des hohen Aufkommens der Nachtkerze der Nachtkerzenschwärmer. Der Untersuchungsumfang ist mit Herrn Haubfleisch für den Zeitraum bis September 2014 als ausreichend abgestimmt.

- **Schmetterlinge**
 - Nachtkerzenschwärmer

Anhand der Bestandsaufnahme werden Vorschläge zur Vermeidung, Reduzierung und zum Ausgleich von durch Eingriffe auftretenden Schäden entwickelt. Für die streng geschützten Arten gemäß FFH-Richtlinie Anhang 4 sowie für die europäischen Vogelarten werden geeignete Maßnahmen vorgeschlagen. Die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bzw. die Verbotsstatbestände nach §§ 44 und 45 BNatSchG werden bewertet.

2 Vorhabenbeschreibung

2.1 Vorhaben

Das Planungsgebiet befindet sich ca. 200 – 500 m südlich des Lampertheimer Bahnhofs, zwischen der Eugen-Schreiber-Straße und dem östlich gelegenen Bahngelände.

Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch den P+R-Parkplatz der Stadt Lampertheim,
- im Osten durch das Bahngelände,
- im Süden und im Westen durch die Straßenverkehrsfläche der Eugen-Schreiber-Straße begrenzt.

Das Plangebiet (Abb. 1) umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 9.870 m² und umgreift die Flurstücke 574/35 und 187/7 vollständig und die Flurstücke 187/4 und 187/6 teilweise (Bebauungsplan „Eugen-Schreiber-Straße“, Stadtplanung+Architektur Fischer 2014).

Ziel der Neuplanung ist die Erstellung eines neuen Stadtquartiers, das als allgemeines Wohngebiet vorgesehen ist. Das städtebauliche Konzept sieht eine Wohnbauentwicklung im Sinne der §§ 4 und 17 BauNVO mit ca. 40 Wohneinheiten vor. Geplant ist die Errichtung von Reihenhäusern, welche abwechselnd quer und längs zur Eugen-Schreiber-Straße gegliedert sind. Hinzu kommen 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit in Form von Garagen- bzw. Stellplatzhöfen. Die geplanten Reihenhäuser längs bzw. quer zur Eugen-Schreiber-Straße haben eine Breite von ca. 5,5 – 6,0 m bzw. 4,5 m. Entlang des Bahngeländes wird eine Lärmschutzwand errichtet. Der vorhandene Grünstreifen soll teilweise erhalten bleiben (Bebauungsplan „Eugen-Schreiber-Straße“, Stadtplanung+Architektur Fischer 2014).

Im Zeitraum nach Abschluss der ersten Phase des Gutachten sind ab September 2014 bis Mai 2015 verschiedene Abbrucharbeiten umgesetzt worden: Dabei wurden Schienen entfernt und die Halle wurde abgebrochen, außerdem wurde ein Teil der Hecke entfernt, wobei einige der hier vorgeschlagenen Maßnahmen zum Tragen kamen. Die Maßnahmen wurden durch eine ökologische Baubetreuung begleitet. Dabei wurden u.a. auch temporäre Ersatzhabitate für Zauneidechsen eingerichtet.

Insgesamt ergaben sich zeitliche Verschiebungen, die ein neues Kurz- und Mittelfristkonzept notwendig machten.

2.2 Wirkungen des Vorhabens

In die Untersuchungen müssen die Auswirkungen des Abrisses, des Bauvorganges und des Betriebes der gesamten Maßnahme einbezogen werden. Dies gilt sowohl für die Auswirkungen während der Bauphase wie auch für die sich daraus ergebenden neuen Bebauungsformen.

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen können sein:

- Auswirkungen durch Abriss der Halle.
- Einrichtung von Zugangswegen, Lagerplätzen, Abraumplätzen u. ä.
- Entfernen der vorhanden Vegetation.
- Bodenabtrag, Aufbringen von Erde und Bodenumschichtungen.
- Zwischenlagerungen von Boden, Gebrauchsmaterialien usw.
- Erhöhte Schall- und Erschütterungsbelastungen infolge der Bautätigkeiten.
- Versiegelung der offenen Flächen.
- Visuelle Veränderungen während der Bauphase und im Endzustand.
- Auswirkungen auf kleinklimatische Verhältnisse.
- Entwicklung eines neuen stadtökologischen Zustandes.

Diese Maßnahmen können dazu führen, dass örtliche Populationen geschützter Arten Beeinträchtigungen im Sinne des Störungs- und Schädigungsverbots unterliegen.

3 Untersuchungsgebiet

Der zu untersuchende Bereich ist identisch mit dem Planungsgebiet (Abb. 1). Darüber hinaus wurden bei der Erfassung der Vogelarten und Reptilien die unmittelbar angrenzenden Randzonen mit berücksichtigt, da die Lebensräume dieser Artengruppen sich nicht auf solch kleine Teilareale beschränken.



Abb. 1: Lampertheim, Kartengrundlage Stadtplanung+Architektur Fischer (2014).

4 Artenschutzrechtliche Grundlagen

Ob ein solches Vorhaben gegen den § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG verstoßen kann, war im Rahmen der Auswertung der erhobenen Daten zu überprüfen.

4.1 Europarechtlicher Artenschutz

- Geschützte Arten nach FFH, Anhang IV (Hessen-Forst, <http://www.hessen-forst.de/naturschutz-artenschutz-1265.html>, am 29.07.2014 um 8.13 Uhr),
- Liste geschützter Vögel (Staatliche Vogelschutzwarte, http://vswffm.de/content/projekte/rote_liste_erhaltungszust/index_ger.html, am 25.07.2014 um 10.12 Uhr),

4.2 Nationaler Artenschutz

- Hessische Kompensationsverordnung (Biotoptypenbewertung mittels Punktesystem) (http://www.mtk.org/cps/rde/xchg/mtk_internet/hs.xsl/2274.htm, am 9.6.2015 um 9.11 Uhr),
- Rote Liste des Landes Hessen (Natureg/Downloads, <http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default>, am 29.07.2014 um 8.53 Uhr),
- Verantwortungsarten Deutschlands (Bundesamt für Naturschutz, <http://www.biologischevielfalt.de/verantwortungsarten.html>, am 20.07.2014 um 8.47 Uhr),
- Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen in Hessen (HMUELV, Stand Mai 2011),
- Hessisches Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20. Dez. 2010 (<http://www.rp-darmstadt.hessen.de>, am 29.07.2014 um 9.53 Uhr) .

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tier der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der Prüfung nach § 44 BNatSchG werden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten gesucht, die aufgrund der Beschaffenheit des Areals zu vermuten sind.

5 Biotoptypenbeschreibung, nationaler Artenschutz

5.1 Ergebnisse zur Kartierung des Untersuchungsgebietes

Im Rahmen der Stadtbiotopkartierung wurden keine bedeutenden Biotopstrukturen und Brutvogelvorkommen festgestellt (mündl. Mitt. von Frau Birgit Reiner-Appelt, Stadt Lampertheim Abteilung Umwelt am 4.6.2014).

5.2 Die Biotoptypen

Im Folgenden werden die verschiedenen Biotoptypen angeführt (Abb. 2). Im Wesentlichen handelt es sich um eine schmale Hecke am westlichen Gebietsrand, als Abgrenzung zur Eugen-Schreiber-Straße, sowie unterschiedlich befestigte, ruderalisierte Flächen. Des Weiteren befinden sich hier Schotterflächen und nicht mehr genutzte Bahngleise sowie eine leerstehende Lagerhalle. Die Ruderalflächen sind ausdauernd und stellenweise mit beginnender Gehölzsukzession. Auf dem gesamten Gelände ist Müll unterschiedlicher Art und Größe abgelagert. Das Gelände ist außerdem durch Bahn- und Verkehrslärm belastet und wird durch Fußgänger (z.T. mit Hunden) frequentiert.

Für die Bewertung der Biotopstrukturen werden die Codes und Wertepunkte der Hessischen Kompensationsverordnung benutzt (KV). Außerdem wurden in die Betrachtung die Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang 1 (FFH: LRT), sowie die Codes der hessischen Biotopkartierung (HB-Code) einbezogen. Im Kapitel 7 folgt eine zusammenfassende Bewertung der Biotoptypen nach 5 Wertstufen.

Die Biotoptypen, deren Beschreibung und Bewertung basieren auf den Gegebenheiten des Planungsgebietes im Sommer 2014. Da zwischenzeitlich Vorarbeiten zur Baufelderschließung erfolgten, wird der aktuelle Zustand des Areals parallel zur Ausgangssituation dargestellt.



Abb. 2: Nutzungs- bzw. Biotoptypen im Untersuchungsgebiet 2014.

Die vorherrschenden Biotopstrukturen sind:

Lokalität 1: Gebüchsukzession. Artenarme Gehölzsukzession mit Brombeerengestrüpp

KV-Code: 02.110

KV-Wertpunkte: 36

Flächengröße: 0,0504

FFH: LRT: nein

HB-Code: nein

Empfindlich gegenüber: Schadstoffeinträgen, Veränderungen des Wasserhaushaltes



Abb. 2a: Gebüchsukzession mit artenarmem Brombeerbestand 2014.



Abb. 2b: Gebüchsukzession mit artenarmem Brombeerbestand 2015.

Die Sukzession ist hier bereits fortgeschritten. Gebiet zwischen der Lärmschutzwand im östlichen Teil und den Gleisen. Wird jährlich gemäht, teilweise werden die aufkommenden Gehölze entfernt. Unter dem Hartriegel befinden sich höhere einzelne Hängebirke und Waldkiefer. Dazu überwiegend mit Brombeeren bewachsene Flächen.

An verschiedenen Stellen wurde immer wieder Müll abgelagert.

Funktion: Nahrungsbiotop für Singvögel, Brutplatz Zaunkönig.

Die Brombeerhecke und die alten Gleise wurden im Februar 2015 entfernt. Infolge dessen treibt die Brombeerhecke neu aus. Eine Mahd in dem Gebiet zwischen der Lärmschutzwand im östlichen Teil und den Gleisen wurde 2015 bis zum Juni nicht durchgeführt. Die Gehölzbestände sind alle entfernt.

Die Abbildung zeigt auch die 2015 eingerichteten temporären Ersatzhabitate der Ei-dechsen.

An verschiedenen Stellen wurde immer wieder Müll abgelagert.

Funktion: Nahrungsbiotop für Singvögel. Brütende Vögel wurden in diesem Jahr keine mehr festgestellt.

Lokalität 2: Hecken-/Gebüschpflanzung

KV-Code: 02.500

KV-Wertpunkte (m²): 23

Flächengröße: 0,1349

FFH: LRT: nein

HB-Code: nein



Abb. 3 a: Heckenstreifen Eugen-Schreiber-Straße 2014.

Der Grünstreifen zur Eugen-Schreiber-Straße wurde ursprünglich mit Ziergehölzen (Eschenahorn, Flieder, Gewöhnliche Schneebeere etc.) angelegt und wird inzwischen durch zahlreiche standorttypischen heimischen Gehölzen durchsetzt (wahrscheinlich natürliche Ansamung). Dieser Gehölzstreifen soll gemäß Bauplanung teilweise erhalten bleiben. An den Zufahrtswegen werden Gehölze entfernt. An verschiedenen Stellen wurde immer wieder Müll abgelagert.

Funktion: Deckungsraum und Nahrungshabitat. Brutplatz von Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Grünfink, Amsel, Zilpzalp, Klappergrasmücke, Stieglitz.



Abb. 3 b: Heckenstreifen Eugen-Schreiber-Straße 2015.

Im Februar 2015 wurde die Hecke in den vier geplanten Zufahrtswegen unterbrochen (Abb.: 3b). Der Grünstreifen zur Eugen-Schreiber-Straße wurde ursprünglich mit Ziergehölzen (Eschenahorn, Flieder, Gewöhnliche Schneebeere etc.) angelegt und wird inzwischen durch zahlreiche standorttypischen heimischen Gehölzen durchsetzt (wahrscheinlich natürliche Ansamung). Die gefälltten Heckenabschnitte befinden sich in einem Pionierzustand. Die Gehölzvegetation fehlt.

An verschiedenen Stellen wurde immer wieder Müll abgelagert.

Funktion: Deckungsraum und Nahrungshabitat. Brutplatz von Vögeln. Im Jahr 2015 wurden nur noch Amseln und Grünfinke beim Nestbau beobachtet.

Lokalität 3: wärmeliebende Ruderalfläche sandig/kiesig

KV-Code: 09. 220 B

KV-Wertpunkte (m²): 36

Flächengröße: 0,3836



Abb. 4 a: Ruderalflächen 2014



Abb. 4 b: Ruderalfläche mit den temporären Ersatzhabitaten, welche zum Ausgleich für die vorzeitig durchgeführten Maßnahmen 2015 aufgebaut wurden.

Die sandig-kiesigen Ruderalflächen nehmen den größten Teil der Untersuchungsfläche ein. Die Bestände werden überwiegend von mehrjährigen, warme und trockene Wuchsorte bevorzugenden Arten aufgebaut. Sie sind oft lückig ausgebildet und blütenreich. Nachtkerze und Königskerze dominieren in lückigen offenen Bereichen. Sukzessionsbedingt werden die Flächen teilweise von Hängebirke, Brombeere, Hartriegel, Hundsrose u. a. bewachsen.

Auf der gesamten Fläche sind zahlreiche Müllablagerungen verteilt. Obwohl zunächst als ökologisch nicht wertvoll einzustufen, werden einige der flächig abgelagerten Abfälle (Holz- und Plastikplatten sowie Platten aus Pappe) im Umfeld der Halle von der Zauneidechse als Deckungsmöglichkeiten genutzt.

Funktion: Habitat Zauneidechse, Kreuzkröte, Blauflügelige Ödlandschrecke.

Unterschiede zum Vorjahr ergeben sich dadurch, dass Teile der sandig-kiesigen Ruderalflächen infolge der Entfernung der Schienen freigelegt wurden. Diese werden neu besiedelt oder weisen den gleichen Bewuchs wie im Vorjahr auf.

Vom angrenzenden Gelände ist die Fläche seit dem Frühjahr 2015 durch einen Amphibien/Reptilienschutzzaun abgegrenzt. Damit soll eine Zuwanderung bspw. der Zauneidechse verhindert werden.

Müllablagerungen sind infolge der Abräumarbeiten und der Einzäunung des Gebietes weitgehend entfernt worden. Die Zauneidechse wurde nur noch in Einzelexemplaren an zwei Stellen festgestellt.

Funktion: Die Zauneidechse wurde an zwei Stellen in Einzelexemplaren beobachtet. Die Kreuzkröte und die Blauflügelige Ödlandschrecke wurde 2015 nicht festgestellt.

Lokalität 4: Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster sehr stark oder völlig versiegelt

KV-Code: 10. 520

KV-Wertpunkte (m²): 3

Flächengröße: 0,0800

FFH: LRT-

HB-Code: -



Abb. 5 a: Kopfsteinpflasterweg 2014

Hierbei handelt es sich um Erschließungsweg zur ehemaligen Lagerhalle. Auf den Asphaltflächen ist flächig Müll abgelegt. Der Kopfsteinpflasterweg wurde abgebrochen und die Pflastersteine aufgeschichtet und zum Abtragen bereitgestellt.



Abb. 5 b: Kopfsteinpflasterweg 2015

Das Kopfsteinpflaster wurde im Februar 2015 entfernt, der Weg besteht aus einem sandigen verdichteten Untergrund. Stellenweise sind noch Abbruchreste vorhanden.

Lokalität 5: Schotter-, Kies- u. Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigung sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird
 KV-Code: 10.530
 KV-Wertpunkte (m²): 6
 Flächengröße: 0,2529
 FFH: LRT: nein
 HB-Code: nein



Abb. 6 a: Schotterflächen entlang der ehemaligen Gleise 2014.



Abb. 6 b: Schotterflächen entlang der ehemaligen Gleise 2015.

Kies- und Sandwege befinden sich am westlichen Rand des Gebietes in südlicher Verlängerung der Asphaltflächen an der Lagerhalle. Die im Luftbild erkennbaren befestigten Flächen im Süden des Areals sind entfernt worden und entsprechen dem hier beschriebenen Nutzungstyp. Dieser Bereich wird aktuell als Fußweg, insbes. als Hundenauslauf genutzt. Die Schotterflächen der beiden Gleise sind nur schwach bewachsen und von deutlicher lückiger Struktur. Auch dieser Bereich dient der Zauneidechse als Lebensraum.

Funktion: Schotterflächen der Gleise: Habitat Zauneidechse.

Im gesamten Verlauf wurden die Gleise im Februar 2015 entfernt, teilweise auch die Schotterflächen. Daher bleiben weitgehend offene Sandflächen mit Schottereinlagen zurück.

Funktion: Zwei männliche Zauneidechsen wurden einmal an einer Stelle beobachtet. Bis Juni 2015 wurden keine weiteren Vorkommen der Zauneidechse in diesem Areal mehr nachgewiesen. Kreuzkröte und die Blauflügelige Ödlandschrecke wurden 2015 nicht festgestellt.

Lokalität 6: Halle

KV-Code: 10. 710

KV-Wertpunkte (m²): 3

Flächengröße: 0,0836

FFH: LRT: nein

HB-Code: nein



Abb. 7 a: Lagerhalle 2014



Abb. 7 b: Standort der ehemaligen Lagerhalle 2015.

Die überdachte ehemalige Lagerhalle ist bis unter das Dach offen und hat auf Grund der Massivbauweise nur wenige Nischen, die die Besiedelung für Eulen und Fledermäuse begünstigen. Darüber hinaus wird das Gebäude sowohl tagsüber als auch nachts regelmäßig von Menschen besucht. Diese häufigen Störungen dürften ebenfalls dazu beitragen, dass eine Besiedelung mit Fledermäusen und Eulen unwahrscheinlich ist.

Die überdachte ehemalige Lagerhalle wurde im April 2015 abgerissen. Vor dem Abriss wurde sie mehrmals intensiv auf eventuell vorkommende Amphibien, Säugetiere und Vögel untersucht.

Es wurden keine Tiere gefunden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es eine unbewachsene sandige Fläche mit Abbruchresten.

6 Europarechtlicher Artenschutz: Methodik und Vorkommen relevanter Arten

6.1 Methodik

Zur Erfassung der Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie wurden die unter „Hessen-Forst/Naturschutz“ zur Verfügung stehenden Unterlagen genutzt (<http://www.hessenforst.de/naturschutz-artenschutz-1265.html>). Hier sind die entsprechenden Tierarten, die bei Bauvorhaben berücksichtigt werden müssen, aufgezählt. Dabei geht es um spezielle Arten und Artengruppen, mit denen die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in Europa gewährleistet werden soll (Tab. 1).

Tab. 1: Zeiträume der Kartierung von Biotoptypen, Flora und Fauna.

Datum	
8.4.2014	Bewertung der Ausgangsbedingungen.
5.5.2014	Hallenbegehung innen: Fledermäuse und Eulen, Biotoptypen, Eidechsen und Vögel.
20.5.2014	Eidechsen, Kreuzkröte und Vögel.
2.6.2014	Biotoptypen und Flora.
3.6.2014	Hallenbegehung innen: Fledermäuse und Eulen, Vögel, Eidechsen und Kreuzkröte.
11.6.2014	Biotoptypen, Flora, Fledermäuse und Eulen in der Halle (bei Tag).
12.6.2014	Heuschrecken, Vögel und Eidechsen.
20.6.2014	Fledermäuse und Eulen im Gelände und in der Halle (bei Nacht).
23.7.2014	Heuschrecken und Schmetterlinge.
26.3.2015	Biotoptypen, Flora, Vögel und Eidechsen (bei Tag).
7.4.2015	Biotoptypen, Flora, Vögel, Fledermäuse und Eidechsen (bei Tag).
16.4.2015	Biotoptypen, Flora, Vögel und Eidechsen (bei Tag).
16.4.2015	Biotoptypen, Flora, Vögel und Eidechsen (bei Tag).
17.4.2015	Vögel und Fledermäuse (bei Tag).
20.4.2015	Biotoptypen, Flora, Vögel und Eidechsen (bei Tag).
19.5.2015	Biotoptypen, Flora, Vögel und Eidechsen (bei Tag).
3.6.2015	Biotoptypen, Flora, Vögel und Eidechsen (bei Tag).

Das Gebiet wurde vom April 2014 bis zum Juni 2015 mehrmals begangen und kartiert. Für die Erfassung der jeweiligen Arten waren drei Begehungen bei optimalem Wetter notwendig. Ergänzt wurde das Ganze durch die Auswertung von zur Verfügung gestellten Orthophotos.

Heuschrecken (nationaler Artenschutz)

Gezielt wurden Bestände der Ödlandschrecke mit zwei Begehungen im Zeitraum Ende Juni bis Anfang Juli gesucht.

Reptilien/Amphibien (Anhang IV FFH)

Für die Überprüfung des Bestandes von Zaun- und Mauereidechse, Kreuzkröte und Schlingnatter wurden drei Begehungen in der Zeit von Anfang Mai bis Anfang Juli 2014 durchgeführt.

Im Jahr 2015 fanden von April bis Juni mehrere Begehungen zur Überprüfung der Eidechsenvorkommen im gesamten Gebiet statt. Es konnte lediglich Einzeltiere an drei Standorten festgestellt werden.

Vögel (europ. Artenschutz)

Aufgrund der dichten Heckenreihen und der ersten Erkenntnisse im Rahmen der ersten Begehung des Geländes wurden die Vögel mit dreimaligen Begehungen im Jahr 2014 überprüft. Dazu wurden gezielt die Heckenvögel mittels Sichtbeobachtungen und Abhören der artspezifischen Gesänge untersucht und das Vorkommen der Haubenlerche geprüft.

Nach Entfernung von Teilen der Hecke 2015 hat sich der Lebensraum der Vögel verschlechtert.

Fledermäuse/Eulen

Nach Fledermausarten und Eulen wurde in der Zeit vom Anfang Juni bis Mitte Juli 2014 gesucht. Dazu wurden eine nächtliche Begehung im Gelände und in der leer stehenden Lagerhalle sowie zwei Begehungen tagsüber in der Lagerhalle durchgeführt. Nach Fledermäusen wurde nachts mit einem Fledermausdetektor und auf Sicht insbesondere im Licht von Straßenlampen gesucht. Der Innenbereich des Gebäudekomplexes wurde intensiv begangen und geprüft. Hier ging es vor allem um möglicherweise direkt sichtbare Fledermäuse im Ruhezustand und Kotspuren an potentiell genutzten Flächen.

Aufgrund wiederholter Störungen durch (eine) Person(en) in der Lagerhalle konnten keine weiteren nächtlichen Begehungen durchgeführt werden.

Die Halle wurde im März 2015 abgerissen.

Schmetterlinge

Schmetterlinge wurden erst spät im Juli nach einem Termin mit H. Haubfleisch, Naturschutzbehörde am 21. Juli 2014, in das Programm aufgenommen. Am 23. Juli wurde bei besserem Wetter nach der Zielart Nachtkerzenschwärmer gesucht.

6.2 Ergebnisse

Heuschrecken

Auf dem Gelände wurde im Zuge der Begehungen im Jahr 2014 die Blauflügelige Ödlandschrecke (Abb. 89) durch Sichtbeobachtung und Verhören festgestellt (DETZEL 1998). Die örtliche Population weist im Ruderalbereich eine sehr hohe Bestandsdichte (> 50 Einzeltiere auf 100 m im westlichen Bereich) auf. Sie ist in der Roten Liste der Heuschrecken in Hessen als „gefährdet“ geführt

(http://natureg.hessen.de/resources/recherche/NAH/RoteListen/NA_RL_006_Heuschrecken_9_1996.pdf, 1m 29.7. 2014). Allerdings ist sie nicht im Anhang IV der FFR-RL genannt. Eine weitere Beobachtung im Jahr 2015 ist daher nicht geboten.

Tab. 2: Schutz und Gefährdung der Heuschreckenarten.

BNG	BAV	FFH	RLD	RLH	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
-	-	-	-	-	<i>Chorthippus parallelus</i>	Gemeiner Grashüpfer
-	-	-	-	-	<i>Conocephalus fuscus</i>	Langflügelige Schwertschrecke
-	-	-	-	-	<i>Phaneroptera falcata</i>	Gemeine Sichelschrecke
-	-	-	-	-	<i>Tettigonia viridissima</i>	Grünes Heupferd
b	b	-	3	3	<i>Oedipoda caerulescens</i>	Blauflügelige Ödlandschrecke

Schutz und Gefährdung:

BNG = BNatSchG: Angabe des Schutzstatus: b = besonders geschützt.

BAV = BArtSchV: Angabe des Schutzstatus: b = besonders geschützt

FFH = FFH-Richtlinie der EU: Angabe der Arten der Anhänge II oder IV

RLD = Rote Liste Deutschlands (MAAS et al. 2011)

RLH = Rote Liste Hessen



Abb. 8: Blauflügelige Ödlandschrecke in einem frühen Stadium.

Die weiteren Heuschreckenarten (Tab. 2) unterliegen keinen besonderen Schutzbestimmungen und sind nicht in den Roten Listen der vom Aussterben bedrohten Tierarten aufgeführt.

Im Jahr 2015 wurden keine Heuschreckenarten bis Anfang Juni festgestellt.

Reptilien/Amphibien

Auf der Suche nach geschützten Reptilien und Amphibien (Abb. 9 und 10) wurden 2014 die gesamte Planungsfläche nach Mauer- und Zauneidechsen abgesucht. Die Begehungen erfolgten mehrmals zu den optimalen Tageszeiten und Witterungen.

- Kein Befund für Schlingnatter und Mauereidechse.
- Die nach Anhang IV FFH-RL geschützte Zauneidechse konnte, wie bereits in der Voruntersuchung, nachgewiesen werden.
- Ein Exemplar der ebenfalls im Anhang IV FFH-RL genannten Kreuzkröte konnte nachgewiesen werden.



Abb. 9 und 10: Zauneidechse und Kreuzkröte im Untersuchungsgebiet 2014.

Beide Arten gelten als streng geschützt gemäß Anhang IV FFH-RL, die Kreuzkröte wird in Hessen in der Roten Liste als „Gefährdet“ eingestuft (Tab 3).

Tab. 3: Schutz und Gefährdung der Zauneidechse und der Kreuzkröte.

BNG	BAV	FFH	RLD	RLH	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
b	b	IV	V	-	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
b	b	IV	V	3	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte

Schutz und Gefährdung:

BNG = BNatSchG: Angabe des Schutzstatus: b = besonders geschützt.

BAV = BArtSchV: Angabe des Schutzstatus: b = besonders geschützt

FFH = FFH-Richtlinie der EU: Angabe der Arten der Anhänge II oder IV

RLD = Rote Liste Deutschlands (MAAS et al. 2011)

RLH = Rote Liste Hessen
Rote Liste 0 = „ausgestorben oder verschollen“
Rote Liste 1 = „Vom Aussterben bedroht“
Rote Liste 2 = „Stark gefährdet“
Rote Liste 3 = „Gefährdet“
Rote Liste V = „Vorwarnliste“ (Keine Gefährdungskategorie!)

Die Population der Zauneidechse wies 2014 vor allem im östlichen Bereich zwischen Halle und Schienen eine hohe Dichte auf. Es wurden entlang der Halle maximal 15 Einzeltiere bei einer Begehung beobachtet. Auch am Grünstreifenrand zur Eugen-Schreiber-Str. wurden Einzel Exemplare gefunden. Bei einem Korrekturfaktor von 6 (LAUFER 2014) ist also mit einer Population von ca. 90 Exemplaren zu rechnen.

Der Bereich zwischen Halle und Schienen zeigte von den Biotopstrukturen 2014 her günstige Lebensbedingungen für Zauneidechsen: sandige Flächen bieten Wärmeinseln, blütenreiche Ruderalvegetation in unterschiedlicher Dichte Nahrungsbiotop, Flucht- und Rückzugsmöglichkeiten, sandige Böden stellen grabfähige Bodengründe für u.a. die Eiablage bereit (eine erweiterte Betrachtung unter Berücksichtigung der Störfaktoren siehe unter 10.1.2). Aufgrund der Verschattung durch einen schmalen Gehölzstreifen entlang der Lärmschutzwand wurden hier keine Zauneidechsen nachgewiesen.

Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner und zeigt eine starke Präferenz für Ruderalflächen und offene bis locker bewachsene Flächen und Säume. Sie besiedelt auch deutlich anthropogen beeinflusste Lebensräume (BLANKE 2010, GRAF 2007, LAUFER 2014). Die Aktivitätsphase beginnt Anfang/Mitte März, die Paarungszeit liegt Ende April/Anfang Mai, das Aufsuchen der Winterquartiere beginnt in der Regel im September, wobei juvenile und subadulte Tiere im Herbst länger aktiv sind. Die Tiere streifen in der Regel nicht weiter als in einem Radius von 500 m umher, woraus sich auch die Grenzen der lokalen Population herleiten (LAUFER 2014).

Zur Nutzung des Geländes als Fortpflanzungsstätte im Jahr 2014 können abschließend keine Aussagen gemacht werden, da die Untersuchungen Anfang Juli 2014 endeten. Allerdings wurden im Zuge der Kartierung Jungtiere vom Vorjahr festgestellt. Die notwendigen Lebensbedingungen zum ganzjährigen Aufenthalt stellt das Gelände bereit, da es als Nahrungshabitat nutzbar ist. Auch Deckungsmöglichkeiten für die Aufenthalte tagsüber sind vorhanden.

Auf dem Gelände konnte festgestellt werden, dass nach stärkerem Regen Wasserpfützen entstehen, die mehrere Tage Bestand haben. Aus diesem Grund kann man davon ausgehen, dass in regenreichen Jahren das Areal der Kreuzkröte Laichplätze bieten kann.

Im Jahr 2015 wurde die Zauneidechse in den Monaten April bis Juni viermal in Einzel Exemplaren an drei Standorten nachgewiesen. Der erste Nachweis war am 9. April. Die Sichtnachweise beziehen sich auf drei Standorte unterhalb der abgerissenen Halle. Eine Eidechse flüchtete in das im Süden befindliche neu aufgebaute Ersatzhabitat. Die Sichtnachweise der anderen beiden Tiere befanden sich an zwei Stellen. Der erste Nachweis eines Einzeltieres im April bezog sich auf ein Areal in der Nähe der entnommenen Gleise. Die beiden anderen Sichtnachweise von einem Einzeltier beziehen sich jeweils auf einen nicht wie vorgesehen abgetragenen Holzlagerplatz. Davor konnte eine Katze beim Nachstellen auf die einzelne Zauneidechse beobachtet werden. Auf die Abtragung dieses Holzlagers wurde am 19.2.2015 in dem Protokoll hingewiesen.

Vögel

Wie zu erwarten, wurden 2014 die für Wohngebiete typischen Kulturvogelarten festgestellt. Im Zuge der Begehungen konnten 20 Vogelarten nachgewiesen werden (Tab. 4).

Dabei ist aufgrund der Beschaffenheit des Areals (dichte Verbuschung und Einzelbäume, keine intensive Pflege) davon auszugehen, dass im Jahr 2014 ein wesentlicher Teil der beobachteten Arten hier auch brütete.

Insbesondere die Ruderalflächen mit Brombeerranken, Gebüsch und Sandflächen sowie der heckenartige Grünstreifen machten das Gebiet für die vorkommenden Arten attraktiv. Hier fanden Vogelarten sowohl die notwendigen Nistplätze (Abb. 11) als auch die Nahrungsgrundlagen, da es genügend Früchte und Insekten gab. Daher sind im Gelände an der Schallschutzmauer zusätzlich Nistkästen angebracht.

Tab. 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet Lampertheim.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Nachweis 2014	Nachweis 2015	Rote Liste Hessen	Trend EHZ-Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brut	Überflug, Nahrung		stabil
Distelfink/Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brut	Überflug, Nahrung	V	sich ver-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Überflug, Nahrung	Überflug, Nahrung		stabil
Elster	<i>Pica pica</i>	Überflug, Nahrung	Überflug, Nahrung		stabil
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Überflug, Nahrung			stabil
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brut			stabil
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Überflug, Nahrung	Überflug, Nahrung		stabil
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Überflug, Nahrung	Überflug, Nahrung	V	sich ver-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Brut		V	sich ver-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Überflug, Nahrung	Überflug, Nahrung		stabil
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Überflug, Nahrung			sich ver-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Überflug, Nahrung		3	sich ver-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brut			sich verbes-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rast	Überflug, Nahrung		stabil
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Überflug, Nahrung			stabil
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Überflug, Nahrung			stabil
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Überflug, Nahrung	Überflug, Nahrung		stabil
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brut			stabil
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Überflug, Nahrung			sich ver-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brut			stabil
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brut			stabil

Für die in Hessen nicht gefährdeten Vogelarten gilt die vereinfachte Prüfung gemäß Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Anhang 2 (HMUELV, Stand 2011). Unter den beobachteten Vögeln sind der Haussperling, die Klappergrasmücke und der Stieglitz in der Roten Hessen 2014 (<https://umweltministerium.hessen.de>, am 20.6.2014 um 14.58 Uhr)

als Arten der Vorwarnliste geführt (Kategorie V), die Mehlschwalbe gilt als „gefährdet“ (3). Eine detaillierte Darstellung bieten die Tabelle und die Prüfbögen im Anhang.

In der Bundesrepublik Deutschland sind alle europäischen Vogelarten nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Durch Entfernung eines Teiles der Hecke und Teile der Vegetation im Gelände im Jahr 2015 wurden auch die Brut- und Nahrungsmöglichkeiten der Vögel eingeschränkt.

Da es sich bei den Lücken in der Hecke um die zukünftigen Zufahrtswege handelt, ist aufgrund des zu erwartenden Baufahrzeuge- und Autoverkehrs mit weiteren Beeinträchtigungen der Habitatqualitäten zu rechnen.

Die Kontrolluntersuchungen im Jahr 2015 ergaben ein sehr eingeschränktes Artenspektrum, da infolge der Baumaßnahmen und des Heckenrückschnittes an drei Stellen genau in der Brutzeit ein Besiedeln der Hecke behindert wurde.

Nachgewiesen wurde lediglich die Amsel beim Nestbau und beim Überfliegen die folgenden Arten: Stieglitz, Buchfink, Haussperling, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Elster und Rabenkrähe.

Dabei handelte es sich überwiegend um Einzeltiere im Wechseln zwischen Gärten und Hecken.



Abb. 11: Brutvögel im Untersuchungsgebiet 2014.

Im Zuge des Hallenabrisses wurde die Halle mehrmals begangen und auf Vorkommen von Eulen untersucht. Die letzte Begutachtung erfolgte am 17.4.2015, Eulen wurden nicht nachgewiesen.

Fledermäuse/Eulen

Am 20.06.2014 wurde gegen 22.15 Uhr eine Zwergfledermaus registriert (Detektor 40 - 45 dB). In Hessen gilt die Zwergfledermaus als vom Aussterben „Gefährdet“. Die Beobachtungsphase erstreckte sich über einen Zeitraum von 21.00 - 23.00 Uhr. Gegen 23.00 Uhr musste die Suche aufgrund der Anwesenheit von mindestens einer Person in der Lagerhalle abgebrochen werden. Die Person machte sich durch Lärm und Licht bemerkbar. Dies entspricht auch früheren Beobachtungen von Personen in der Lagerhalle und in deren Umfeld.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	EHZ Hessen
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	günstig

Im Juni und Juli wurde bei zwei Begehungen tagsüber die Halle von außen und innen intensiv nach Kots Spuren von Fledermäusen und Vögeln, insbesondere von Eulen, abgesucht.

Wir gehen daher davon aus, dass auf Grund der bautechnischen Voraussetzungen und wegen fortgesetzter menschlicher Störungen das Vorkommen von Fledermäuse oder Eulen im Gebäude unwahrscheinlich ist (DIETZ ET AL. 2014, RICHARZ K. 2012). Die Gefahr eines Quartierverlusts besteht damit nicht.

Vor dem Abbruch der Halle im März 2015 wurde die Halle mehrmals – auch noch während der Abbrucharbeiten – nach Fledermäusen und Eulen abgesucht. Weder die genannten noch andere Tiere wurden gefunden.

Im Zuge des Hallenabrisses wurde die Halle mehrmals begangen. Die letzte Begutachtung erfolgte am 17.4.2015, Fledermäuse und Eulen wurden nicht nachgewiesen.

Schmetterlinge

Die Zielart Nachtkerzenschwärmer konnte 2014 und 2015 nicht nachgewiesen werden.

7 Biotopbewertung

Um die Veränderung der ökologischen Wertigkeit des Geländes zu dokumentieren, werden hier die Biotopwerte der einzelnen Flächen nach den Vorgaben der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) vor Ausführung der Baumaßnahmen ermittelt (Tab. 5).

Tab. 5: Ermittlung des Punktestandes der Einzelflächen und des Gesamtplanungsgebietes, Stand September 2014.

Lokalität	Nutzungstyp Nr.	Fläche [ha]	KV-Wertpunkte	Wertstufe	Gesamtpunkte
1 Gebüsch/ Brombeeren	2,11	0,0510	36	3	18360
2 Hecken-/Gebüschpflanzung	2,5	0,1350	23	4	31050
3 Ruderalflächen	9,22	0,3840	36	3	138240
4 nahezu versiegelte Fläche	10,52	0,0800	3	5	2400
5 Schotter-/Kies-/Sandwege	10,53	0,2530	6	5	15180
6 Halle	10,71	0,0840	3	5	2520
	Gesamtergebnis	0,9870			207750

Es ergibt sich aus dem Kartierungsgebiet ein Gesamtpunktestand von 207.750 Punkten bei einer Gesamtfläche von 9.870 m². Es konnten sechs verschiedene Nutzungstypen gemäß Kompensationsverordnung festgestellt werden, diese gehen aus der Tabelle hervor. Für die Zauneidechsen am wichtigsten sind die Ruderalflächen. Die Vögel nutzen zum Brüten schwerpunktmäßig die Hecken am Straßenrand und teilweise die Brombeergebüsche und Gehölzsukzessionsflächen entlang der Lärmschutzwand.

Die Biotoptypen werden nach einem fünfstufigen Maßstab bewertet (Abb. 12). Grundlage sind die Wertpunkte der Kompensationsverordnung (KV), die bereits eine Abstufung ausdrücken.

Folgende Einstufung der Wertpunkte in eine fünfstufige Skala wurde zugrunde gelegt:

5	3 – 12 WP	sehr gering
4	13 – 29 WP	gering
3	30 – 46 WP	mittel
2	47 – 63 WP	hoch
1	64 - 80 WP	sehr hoch

Als Habitate der Zauneidechse, der Kreuzkröte sowie der Blauflügeligen Ödlandschrecke sind das Gebüsch mit Brombeeren und die Ruderalflächen der Lokalitäten 1 und 3 mit einem mittleren Wert einzustufen (3). Die Lokalitäten, die als Ruhe- und Fortpflanzungsraum der Singvögel fungieren, hier vor allem die Hecke im Grünstreifen, werden mit der Wertstufe 4 (gering) bewertet.



Abb. 12: Wertigkeit der einzelnen Nutzungsformen/Biotop Stand Sept. 2014.

Das gesamte Gebiet ist durch Verlärmung (vor allem Eisenbahn) und menschliche Eingriffe (Müll, Hundefläche, Spaziergänger, Treffpunkt an und in der Halle) stark belastet. Dies wirkt sich negativ auf das Vorkommen lärmempfindlicher Tiere aus.

Dennoch weist das Gelände 2014 Strukturelemente auf, die im dicht besiedelten Wohngebiet Tieren und Pflanzen Lebensraum bieten und das Mikroklima positiv beeinflussen.

—8 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

Die spezielle Artenschutzprüfung wird gemäß dem Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen in Hessen durchgeführt (HMUELV, Stand Mai 2011). Eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft vorzunehmen. Diese gelten im Zusammenhang mit dem Baugesetzbuch und bestimmen somit die Zulässigkeit der geplanten und durchzuführenden Maßnahmen. Daraus ergeben sich die zu untersuchenden Pflanzen- und Tierarten. Diese wiederum sind in dem Anhang IV der „FFH-Richtlinie geschützter Tier- und Pflanzenarten“ angeführt. Auch die europäischen Vogelarten sind hierbei zu berücksichtigen und zu überprüfen. Zur Rechtslage siehe die folgende Abbildung (Abb. 13).

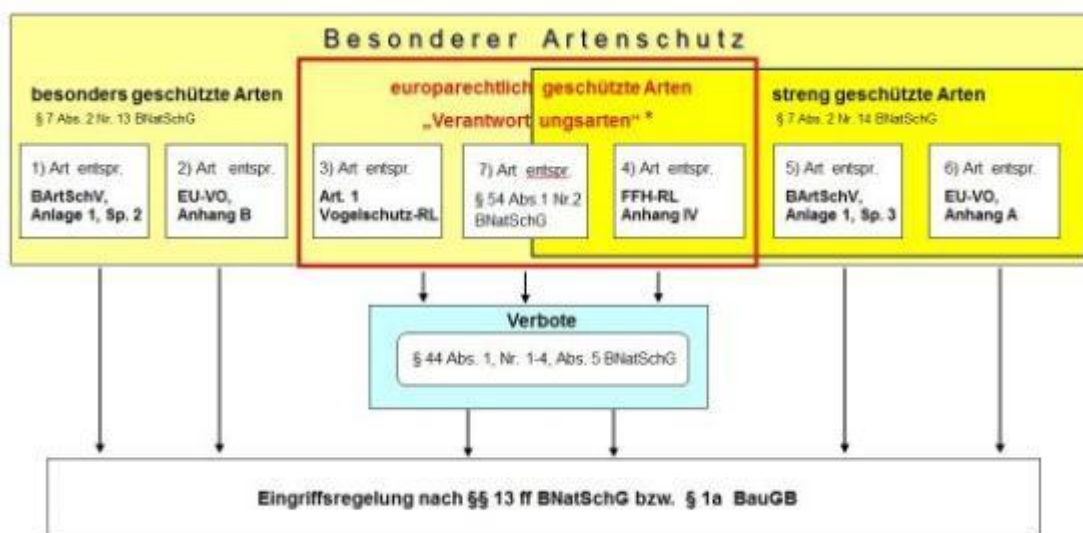


Abb. 13: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1,2,5 und 6) (Abgeändert nach BMVBS (2008), (HMUELV, Stand Mai 2011).

8.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Von den entsprechenden Arten waren 2014 folgende nachzuweisen:

- Zauneidechse (mind. 15 Tiere auf dem gesamten Gelände),
- Kreuzkröte (Einzeltier im südlichen Bereich),

- Zwergfledermaus (einmalig ein Tier im unmittelbaren Umfeld der Halle).

Im Jahr 2015 wurde nur noch die Zauneidechse nachgewiesen. Hier handelte es sich um Einzeltiere (9.4.2015, 15.4.2015, 19.5.2015). Eines davon war am 9.4.2015 in das Ersatzgelände geflüchtet.

8.2 Rote Liste Hessen und BRD (ohne FFH-Arten)

Von den entsprechenden Arten waren folgende nachzuweisen

- Blauflügelige Ödlandschrecke (zahlreiche Tiere auf dem gesamten Gelände),

Im Jahr 2015 wurde keine festgestellt, da die Kartierung nur bis Anfang Juni durchgeführt wurde. Die Blauflügelige Ödlandschrecke wird erst Ende Juni feststellbar sein.

8.3 Europäische Vogelarten

Siehe Anhang, die Liste zur „Darstellung der Betroffenheit der allgemein häufigen Vogelarten“ und Prüfbögen.

9 Konfliktermittlung

9.1 Pflanzen

Aufgrund der Lage des Standortes, der aktuellen Belastungen und der vorausgegangenen langjährigen Nutzung durch die Bahn ist der Artenbestand an Pflanzen gering, vergleichbar mit ähnlichen Standorten. Vorherrschend sind Portulak, Schmalblättriges Greiskraut, Ackerkratzdistel, Mehliges Königskerze, Kleinblütige Königskerze, Nachtkerze, Schmetterlingsflieder, Schmalblättriges Greiskraut und verschiedene Gräser wie die Mäuse-Gerste, Kleines Liebesgras und das Zusammengedrückte Rispengras.

Im beginnenden Verbuschungsstadium herrschen der Schmetterlingsflieder, Roter Hartriegel, Schwarzer Holunder und der Götterbaum vor. Dieser Bereich westlich der Halle wird entlang des Lärmschutzwalls jährlich regelmäßig gemäht, so dass eine Ruderalvegetation erhalten bleibt.

9.2 Tiere

Das Gebiet weist Vorkommen gefährdeter Arten auf. Diese Populationen sind durch den Abriss und das Bauvorhaben in ihrem Bestand gefährdet. Langfristig wird mit der geplanten Bebauung der größte Teil der vorhandenen Habitate verloren gehen.

Die unten aufgeführten Maßnahmen bilden einen Schwerpunkt für die Zauneidechse, da sie mit ca. 90 Tieren, nach einer Hochrechnung mit dem Faktor 6 (LAUFER 2014), die größte lokale Population stellt.

10 Literatur und Quellen

- ARGE (2011): Artgutachten 2011. Bundesstichprobenmonitoring 2011 von Fledermausarten (Chiroptera) in Hessen. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*): Auftraggeber Hessen-Forst FENA Naturschutz.
- BELLMANN H. (1993): Heuschrecken: beobachten, bestimmen. Naturbuch Verlag.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 6, 176 S.
- DETZEL P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart. 580 Seiten.
- GRAF P. (2007): Welchen Einfluss hat die Beschattung von Bahnböschungen durch Lärmschutzwände auf den Fortpflanzungserfolg der Zauneidechse *Lacerta agilis*? Diplomarbeit der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern 2007. In: GRAMENTZ, D. (2012): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758) in Berlin. Eine Bestandsaufnahme aktueller Fundorte (Teil 1). In: www.lacerta.de/AS/Bibliografie/BIB_6654.pdf am 20.11.2012
- GRENZ M. & MALTEN A: (1985): Rote Liste der Heuschrecken (Saltatoria) Hessens (2. Fassung, Stand: September 1995).
- DIETZ C. & KIEFER A. (2014): Naturführer Fledermäuse Europas: Alle Arten erkennen und sicher bestimmen. Franck Kosmos Verlag.
- HESSEN-FORST FENA. (2011): Anhang 4: Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen. Stand: Februar 2011. in: HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.). Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung Hessen. den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011), Seite 6. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2006): Rote Liste der Vögel Hessens. Vogel und Umwelt 9. Fassung, Stand Juli 2006: 1-56.
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE & NATURSCHUTZ (HRSG.) (2010): Vögel in Hessen. Die Vögel in Hessen in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Eczell.

- Hölzinger, Jochen: Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 – Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). 1997.
- JUNGHANS T.(2008): Zur Flora der Hauptbahnhöfe von Mannheim und Heidelberg (Baden-Württemberg)* Braunschweiger Geobotanische Arbeiten, 9: 325-344, März 2008.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere. in: HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.). Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Seiten 1-21. Natur in Hessen. Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.
- KLUGE E., BLANKE I., LAUFER H. & SCHNEEWEIß N. (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz „Vermeidungsmaßnahmen, die keine sind“. Diskussion. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (9), 2013, 287-292. Verlag Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- LAUFER H., FRITZ K., SOWIG P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart (2007).
- LAUFER H. (2013) Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (2), 2013, Verlag Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg LLBand 77. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
- PESCHEL R., HAACKS M. GRUB H. & KLEMANN C. (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (8), 2013. Verlag Eugen Ulmer KG, Stuttgart
- RICHARZ K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen: Erkennen und Bestimmen. Quelle & Meyer.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 275 Seiten.

Stadtplanung+Architektur Fischer (2014): Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Eugen-Schreiber-Straße Lampertheim.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel

Anhang I: Darstellung der Betroffenheit der allgemein häufigen Vogelarten in Lampertheim Areal „Eugen-Schreiber-Straße“ am Bahnhof

Art	Wissenschaftlicher Name	Nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützt	Status nach EU-VSRL	SPEC-Status	Besondere Verantwortung HE bzw. D	Status	Brutbestand Hessen (Brutpaare / Reviere)	Rote Liste HE 2014	Rote Liste D 2007	In HE ausgestorben	Verbreitungsgebiet	Population	Habitat der Art	Zukunfts-aussichten	Gesamt-bewertung	Trend EHZ	Audit trail	Bemerkungen
Ringeltaube	Columba palumbus	§		E		I	220000									stabil	---	
Mauersegler	Apus apus	§				I	40000-50000									sich verschlechternd	a	Andere Kategorie wg. Änderung in der Methodik der RL
Elster	Pica pica	§				I	30000-50000									stabil	---	kein Bestandsanstieg, sondern bessere Datengrundlage für Bestandsschätzung dank ADFBAR
Rabenkrähe	Corvus corone	§				I	150000									stabil	---	
Kohlmeise	Parus major	§				I	4500000									stabil	---	
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	§		3		I	40000-60000	3	V							sich verschlechternd	a	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	§				I	293000									stabil	---	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	§		E		I	384000									sich verbessernd	a	
Gartengrasmücke	Sylvia borin	§		E		I	150000									stabil	---	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	§				I	6000-14000	V								sich verschlechternd	a	Parameter "Verbreitungsgebiet" von grün auch auf gelb!
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	§				I	203000									stabil	---	
Star	Sturnus vulgaris	§		E		I	186000-243000									sich verschlechternd	a	
Amsel	Turdus merula	§		E		I	545000									stabil	---	
Singdrossel	Turdus philomelos	§		E		I	125000									stabil	---	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	§		E		I	5000-10000									stabil	---	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	§				I	58000-73000									stabil	---	
Hausperling	Passer domesticus	§		3		I	165000-293000	V	V							sich verschlechternd	a	
Buchfink	Fringilla coelebs	§		E		I	487000									stabil	---	
Grünfink	Carduelis chloris	§		E		I	195000									stabil	---	
Stieglitz	Carduelis carduelis	§				I	30000-38000	V								sich verschlechternd	a	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	§		E		I	240000									stabil	---	

Anhang II: Prüfbögen für die Konfliktanalyse der einzelnen Arten

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V....	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- günstig- schlecht	un- günstig- unzureichend
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<i>Der Stieglitz lebt in Hecken, lockeren Baumbeständen, an Waldrändern, am Rande von urbanen Gebieten mit entsprechendem parkartigem Landschaftsbild. Ruderalflächen und Brachen mit Distelbeständen werden zur Nahrungsaufnahme genutzt (HÖLZINGER 1997).</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Der Bestand des Stieglitzes in Hessen wird mit 30 – 38.000 Revieren angegeben (HGON 2010).</i>				

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

In Teilen der Hecke und im Ruderalgelände wurde der Stieglitz beobachtet. Die lockeren Heckenbereiche wurden zur Brut und das offene ehemalige Bahngelände zur Nahrungssuche genutzt.

Im Jahr 2015 konnte der Stieglitz nur noch im Überflug und zur Nahrungsaufnahme beobachtet werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Mit dem Vorhaben wird nahezu das gesamte Areal überbaut bzw. gärtnerisch gestaltet. Das Nahrungsangebot für den Stieglitz wird zukünftig, im Vergleich zur Ausgangslage, deutlich eingeschränkt werden. Gering betroffen von dem Bauvorhaben ist die Hecke entlang der Straße, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stieglitzes erhalten bleibt. Während der Hallenabbruchmassnahmen und des Heckenrückschnittes 2015 konnte keine Nester festgestellt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Erhalt der Hecke ist zur Vermeidung notwendig und ist Teil der Planung. Nach Vorgaben der Stadt Lampertheim ist eine Aufwertung des Plangebietes durch Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen, der Stellplätze und einer Dachbegrünung vorzunehmen. Mit diesen Maßnahmen werden die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt.

Der Grünordnungsplan ist entsprechend umzusetzen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da die Hecke erhalten bleibt, stellen sich hier keine Probleme.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es werden keine entsprechenden Maßnahmen erfolgen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Es werden keine entsprechenden Maßnahmen erfolgen, somit treten keine Beeinträchtigungen auf.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Es werden keine entsprechenden Maßnahmen erfolgen, somit treten keine Beeinträchtigungen auf.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Störungen, wie Lärm oder optische Einflüsse, sind während der gesamten Bauphase nicht auszuschließen, da die Hecke unmittelbar an das Baugelände angrenzt.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Baumaschinen und Lagerflächen möglichst weit von der Hecke entfernt aufstellen bzw. nutzen.

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?** ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V....	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- günstig- schlecht	un- günstig- unzureichend
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<i>Die Klappergrasmücke benötigt zum Nisten Heckenstrukturen. Hecken, lockeren Baumbeständen, an Wald-rändern, am Rande von urbanen Gebieten mit entsprechendem parkartigem Landschaftsbild werden als Lebensraum bevorzugt. Ruderalflächen und Brachen werden zur Nahrungsaufnahme genutzt (HÖLZINGER 1997).</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>Der Bestand der Klappergrasmücke wird in Hessen wird mit 6.000 – 14.000 Revieren angegeben (HGON 2010).</i>				

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

In Teilen der Hecke und im Ruderalgelände wurde die Klappergrasmücke beobachtet. Die lockeren Heckenbereiche wurden zur Brut und das offene ehemalige Bahngelände zur Nahrungssuche genutzt.

Im Jahr 2015 konnte die Klappergrasmücke nicht festgestellt werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Mit dem Vorhaben wird nahezu das gesamte Areal überbaut bzw. gärtnerisch gestaltet. Das Nahrungsangebot für die Klappergrasmücke wird zukünftig, im Vergleich zur Ausgangslage, deutlich eingeschränkt werden. Gering betroffen von dem Bauvorhaben ist die Hecke entlang der Straße, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stieglitzes erhalten bleibt. Während der Hallenabbruchmassnahmen und des Heckenrückschnittes 2015 konnte keine Nester festgestellt werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der Erhalt der Hecke ist zur Vermeidung notwendig und ist Teil der Planung. Nach Vorgaben der Stadt Lampertheim ist eine Aufwertung des Plangebietes durch Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen, der Stellplätze und einer Dachbegrünung vorzunehmen. Mit diesen Maßnahmen werden die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt.

Der Grünordnungsplan ist entsprechend umzusetzen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da die Hecke erhalten bleibt, stellen sich hier keine Probleme.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die Hecken werden nicht beseitigt, somit treten keine Beeinträchtigungen auf.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Die Hecken werden nicht beseitigt, somit treten keine Beeinträchtigungen auf.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Die Hecken werden nicht beseitigt, somit treten keine Beeinträchtigungen auf.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildelebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Störungen, wie Lärm oder optische Einflüsse, sind während der gesamten Bauphase nicht auszuschließen, da die Hecke unmittelbar an das Baugelände angrenzt.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Baumaschinen und Lagerflächen möglichst weit von der Hecke entfernt aufstellen bzw. nutzen.

- c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

- Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?** ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..n...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3....	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<i>Die Jagd der Zwergfledermaus findet entlang von Hecken und in innerstädtischen Bereichen statt. Die Wochenstuben können bis zu 15 km entfernt sein. Die Art wird als sehr flexibel eingestuft und ist in Stadtgebieten (abhängig von der Größe und des Versiegelungsgrades) öfter zu beobachten. Gebäude werden gerne als Quartiere im Sommer und Winter genutzt. Die Fortpflanzungszeit beginnt im April (DIETZ ET AL. 2014, RICHAZ K. 2012).</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>In Hessen ist die Zwergfledermaus die am weitesten verbreitete Art. Auch in Europa existieren stabile Bestände. Im Oberrheingraben (Baden-Württemberg und Hessen) hat kommt sie in stabile Beständen vor (DIETZ ET AL. 2014, RICHAZ K. 2012).</i>				

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im Untersuchungsgebiet wurde die Zwergfledermaus im Jahr 2014 außerhalb der Halle jagend beobachtet. In der Halle selbst konnten keine Nachweise erbracht werden. Die Nachweise wurden über Begehungen am Tage und in der Nacht erbracht. Da die Halle illegal sehr intensiv genutzt wird (Lager- und Übernachtungsplatz, sowie zum Feiern mit lauter Musik und viel Licht) meiden Fledermäuse und Vögel diese.

Im Umfeld bspw. im Park und/oder alten Gebäuden/Scheunen können sehr wohl die Ruheplätze sein. Die Halle selbst wird tagsüber und nachts intensiv genutzt, so dass sie für die Fledermausarten nicht geeignet ist.

Vor dem Abriss der Halle wurde im Rahmen der ökologischen Baubegleitung die gesamte Halle auf überwinternde bzw. ruhende Fledermäuse untersucht. Es wurden keine gefunden. Nach Abriss der Halle im Jahr 2015 wurden keine weiteren Bestandsaufnahmen mehr durchgeführt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Fledermäuse in der Halle vorhanden sind, stellen sich hier keine Probleme.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Da keine Fledermäuse in der Halle vorhanden sind, stellen sich hier keine Probleme.

c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Da keine Fledermäuse in der Halle vorhanden sind, stellen sich hier keine Probleme.

d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Fledermäuse im Gebäude nachzuweisen sind, ergeben sich keine Probleme. Die Hecken werden nicht beseitigt, somit treten keine Beeinträchtigungen auf.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Nein, da keine Fledermausarten das Gebäude besiedeln.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Ja, die Halle ist mit feinmaschigem Netz gegen eine spontane Besiedelung abzugrenzen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..-....	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)</small>				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)</small>				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<i>Besiedelt werden ruderale Standorte mit einem Wechsel von offenen bis halboffenen Bereichen. Mit zunehmender Verbuschung gehen die Bestände zurück. Die Überwinterung beginnt, je nach Witterung, Ende September bis Ende März.</i>				
<i>Zur Deckung werden neben Steinen, Erdlöcher auch Geröllschotter und teilweise Abfallablagerungen genutzt (LAUFER ET AL. 2007).</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>In Europa und Deutschland weit verbreitet.</i>				

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Im gesamten Untersuchungsraum wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Die größten Vorkommen wurden entlang der Gleise, östlich der Lagerhalle und im südlichen Bereich der Lagerhalle festgestellt. Bevorzugt genutzt wurden die sonnigen offenen und halboffenen Ruderalflächen.

Von dem Planungsvorhaben ist die gesamte Vorkommensfläche betroffen.

Im Frühjahr 2015 wurden bis Mai an vier Einzelstandorten lediglich Einzeltiere beobachtet. Wobei nur an einem Standort die Zauneidechse zweimal zu verschiedenen Terminen nachgewiesen wurde. Somit ist eine wesentlich kleinere Population als im Vorjahr festzustellen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Mit der Umsetzung des Vorhabens (Baumaßnahmen) wird der Lebensraum der Zauneidechse weitgehend zerstört.

Dies wurde mit den Einzelfunden an mehreren Begehungen im Frühjahr 2015 festgestellt.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Eine Vermeidung ist nicht möglich, da die Halle und der damit angrenzende Lebensraum, im Brachgelände, stark genutzt werden. Des Weiteren erfolgt durch die Bebauung eine totale Umnutzung des Geländes und somit geht der Lebensraum der Zauneidechse verloren.

- c) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Es wird die Neuanlage eines Lebensraumes für die Zauneidechse geprüft.

Im südlichen Bereich wurde 2015 eine Fläche zur Neubesiedelung durch die Zauneidechse mit einem Le-sesteinhaufen, Altholz- und einer Sandfläche aufgebaut.

- d) **Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?** ja nein

Der Sachverhalt wird zur Zeit noch geprüft. Dazu zählen eine Vergrümpfung der Eidechsen aus dem Plangebiet und die Anlage einer vorübergehenden Ersatzfläche in unmittelbare Nähe des Plangebietes. Dazu sollen die typischen Flächen mit Steinschüttungen, Totholz und sandigem Untergrund aufgebaut werden (LAUFER 2014). Abgestimmt werden die Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde.

Im Frühjahr 2015 wurde im südlichen Bereich des Planungsgebietes eine entsprechende Fläche, nach Rücksprache mit der Stadt Lampertheim und der Naturschutzbehörde aufgebaut.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

 ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es zu Verletzungen und Tötungen der Tiere kommen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

 ja nein

Die Fläche wird vor dem Baubeginn zur Vergrämung gemäht und die Strauchbestände entfernt. Die Eidechsen werden abgefangen, umgesetzt und die Flächen zur Vergrämung der mit einer Folie abgedeckt. Das Baugebiet mit einer Reptilienschutzfolie abzugrenzen um ein weiteres Eindringen von Eidechsen zu verhindern.

Die Baumaßnahmen sind über eine ökologische Baubetreuung zu begleiten. Für die umgesetzten Tiere ist ein Monitoring durchzuführen.

Die entsprechenden Maßnahmen wurden von Februar bis April 2015 umgesetzt.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

 ja nein

Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen schließen nicht aus, dass einzelne Tiere im Planungsgebiet nicht erfasst werden können. Um eine erneute Besiedelung des Planungsgebietes zu verhindern, ist die Vegetation und der Abfall zu entfernen. Des Weiteren sind Folien zur Vergrämung entlang der Halle im östlichen Bereich auszulegen. Weiterhin wird das Planungsgebiet mit einer Folie umgrenzt. Diese wird in einem schiefen Winkel so aufgestellt, dass ein Eindringen in das Gebiet von außen für die Tiere (Eidechsen und Kröten) nicht möglich ist und andererseits über die Anlage von Rampen ein Auswandern jederzeit möglich ist. Diese Rampen werden im Abstand von 20 – 30 m entlang des Zaunes integriert.

Die entsprechenden Maßnahmen wurden von Februar bis April 2015 umgesetzt.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

 ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

 ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Durch die Baumaßnahmen können Störungen nie ganz verhindert werden, daher werden frühzeitig Vergrämungs- und Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet.

Die entsprechenden Maßnahmen wurden von Februar bis April 2015 umgesetzt.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja nein

Durch die Umsiedelung und Vergrämung sind Vermeidungen möglich.

Die entsprechenden Maßnahmen wurden von Februar bis April 2015 umgesetzt.

c) **Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja nein

Durch die Umsiedelung und Vergrämung sind Vermeidungen möglich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..V...	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..3....	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<i>Besiedelt werden ruderale Standorte mit einem Wechsel von offenen bis halboffenen Bereichen. Mit zunehmender Verbuschung gehen die Bestände zurück. Die Überwinterung beginnt, je nach Witterung, Ende September bis Ende März. Zur Deckung werden neben Steinen, Erdlöcher auch Geröllschotter und teilweise Abfallablagerungen genutzt. Benötigt werden zur Fortpflanzung temporäre Kleingewässer (Wasserpfützen).</i>				
4.2 Verbreitung				
<i>In Europa und Deutschland weit verbreitet.</i>				

Vorhabensbezogene Angaben**5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum**

nachgewiesen potenziell

Die Kreuzkröte wurde nur einmal auf dem ehemaligen befestigten Gelände-abschnitt festgestellt. Es war lediglich ein Einzeltier. Sie befand sich unter einer Holzplatte (Abfall). Weitere Nachweise wurden, trotz intensiver Suche in dem Beobachtungszeitraum nicht festgestellt. Vom Planungsvorhaben ist der westliche Teil betroffen.

Im Jahr 2015 wurden keine Kreuzkröten nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die planungsbedingte Umsetzung des Vorhabens (Baumaßnahmen) wird der Lebensraum der Kreuzkröte weitgehend zerstört.

Infolge der Baumaßnahmen 2015 ist der Standort als Lebensraum für die Kreuzkröte nicht geeignet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Aufgrund der Einzeltierbeobachtung im Jahr 2014 ist eine CEF-Maßnahme nicht umzusetzen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt kann es zu Verletzungen und Tötungen der Tiere kommen.

Im Jahr 2015 wurden keine Kreuzkröten nachgewiesen.

- b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

Vor dem Baubeginn ist das Baugebiet mit einer Amphibien-/Reptilienschutzfolie abzugrenzen um ein weiteres Eindringen von Amphibien/Reptilien zu verhindern. Werden Kreuzkröten gefunden, so sind diese an einen anderen, der Lebensweise der Tiere entsprechenden Ort, umzusetzen. Die Flächen werden zur Vergrämung der mit einer Folie abgedeckt. Die Baumaßnahmen sind über eine ökologische Baubetreuung zu begleiten. Für die umgesetzten Tiere ist ein Monitoring durchzuführen.

Im Jahr 2015 wurden keine Kreuzkröten nachgewiesen.

- c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen schließen nicht aus, dass einzelne Tiere im Planungsgebiet nicht erfasst werden können. Um eine erneute Besiedelung des Planungsgebietes zu verhindern, ist die Vegetation und der Abfall zu entfernen. Des Weiteren sind Folien zur Vergrämung entlang der Halle im östlichen Bereich auszulegen. Weiterhin wird das Planungsgebiet mit einer Folie umgrenzt. Diese wird in einem schiefen Winkel so aufgestellt, dass ein Eindringen in das Gebiet von außen für die Tiere (Eidechsen und Kröten) nicht möglich ist und andererseits über die Anlage von Rampen ein Auswandern jederzeit möglich ist. Diese Rampen werden im Abstand von 20 – 30 m entlang des Zaunes integriert.

Im Jahr 2015 wurden keine Kreuzkröten nachgewiesen.

- d) **Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan-**

zungs- oder Ruhestätten"?

ja nein

Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen schließen ein übersehen von einzelnen Tieren im Planungsgebiet nicht aus. Daher werden die Maßnahmen entsprechend 6.2 c durchgeführt.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch die Baumaßnahmen können Störungen nie ganz verhindert werden, daher werden frühzeitig Vergrämungs- und Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Durch die Umsiedelung und Vergrämung sind Vermeidungen möglich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Durch die Vergrämung und Umsiedelung sind Vermeidungen möglich.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang III: Häufigste Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet

Heckenbestand

Acer campestre, Feldahorn
Acer negundo, Eschen-Ahorn
Acer platanoides, Spitzahorn
Ailanthus altissima, Götterbaum
Betula pendula, Hängebirke
Cornus sanguinea, Roter Hartriegel
Cotoneaster integerrimus, Gewöhnliche Zwergmispel
Crataegus monogyna, Eingriffelige Weißdorn
Euonymus europaeus, Gewöhnlicher Spindelstrauch
Gleditsia triacanthos, Amerikanische Gleditschie
Kolkwitzia amabilis, Kolkwitzie
Mahonia aquifolium, Gewöhnliche Mahonie
Prunus avium, Vogel-Kirsche
Prunus padus, Gewöhnliche Traubenkirsche
Robinia pseudoacacia, Gewöhnliche Robinie
Rhus typhina, Essigbaum
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Symphoricarpos chenaultii, 'Hancock' Niedrige Purpurbeere
Symphoricarpos albus, Gewöhnliche Schneebeere
Syringa vulgaris, Gemeiner Flieder

Vegetation im Ruderlalbereich (Gleise und übrige Fläche)

Ailanthus altissima, Götterbaum
Betula pendula, Hängebirke
Buddleja davidii, Schmetterlingsflieder
Calamagrostis epigejos, Land-Reitgras
Chenopodium album, Weißer Gänsefuß
Cirsium vulgare, Gewöhnliche Kratzdistel

Cornus sanguinea, Roter Hartriegel
Crataegus monogyna, Eingriffeliger Weißdorn
Daucus carota, Möhre
Diplotaxis tenuifolia, Schmalblättrige Doppelsame
Echium vulgare, Gewöhnliche Natternkopf
Eragrostis minor, Kleines Liebesgras
Geranium robertianum, Ruprechtskraut
Herniaria glabra, Kahle Bruchkraut
Hordeum murinum, Mäuse-Gerste
Hypericum perforatum, Echte Johanniskraut
Inula conyzae, Dürrwurz
Lactuca serriola, Stachel-Lattich
Linaria vulgaris, Echtes Leinkraut
Malva sylvestris, Wilde Malve
Melilotus albus Weißer Steinklee
Oenothera biennis, Gemeine Nachtkerze
Papaver rhoeas, Klatschmohn
Pinus sylvestris, Waldkiefer
Poa compressa, Zusammengedrückte Rispengras
Rubus caesius, Kratzbeere
Rosa canina, Hunds-Rose
Rubus fruticosus, Brombeere
Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
Saponaria officinalis Gewöhnliche Seifenkraut
Senecio inaequidens, Schmalblättriges Greiskraut
Solidago canadensis, Kanadische Goldrute
Urtica dioica, Große Brennnessel
Verbascum lychnitis, Mehliges Königskerze
Verbascum thapsus, Kleinblütige Königskerze

Anhang IV: Grünordnerische Festsetzung

Druckansicht

<https://email.t-online.de/em/bin/service.mailbox/printmessage?fid=IN...>

B-Plan Eugen-Schreiber-Straße in Lampertheim - Grünordnerische Festsetzungen

02.09.2014 14:23

Von Reiner-Appelt, Birgit <B.Reiner-Appelt@lampertheim.de>
An gerd.reinwald@gmx.de <gerd.reinwald@gmx.de>
CC BFUHR Uwe Heidenreich <bfuhr@t-online.de> Stadtplanung Fischer <kontakt@stadtplanungfischer.de>

Sehr geehrter Herr Reinwald,

anbei erhalten Sie Ergänzungen zu den grünordnerischen Festsetzungen. Ich bitte darum, die Maßnahmen zum Artenschutz zu konkretisieren und mit Herrn Heidenreich abzustimmen.
Es fehlen noch Aussagen zu den Einfriedungen (ggf. in Kombination mit Begrünung) sowie zur Gestaltung der Abfallbehälterstandorten.

Grünordnerische Festsetzungen

Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen

Die Grundstücksflächen sind zu mindestens 50 % zu begrünen.
Je 150 m² begrünter Grundstücksfläche ist ein großkroniger Baum, zwei kleinkronige Bäume oder 25 Sträucher oder eine entsprechende Kombination der genannten Pflanzmöglichkeiten anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind grundsätzlich heimische und standortgerechte Pflanzen der nachfolgenden Gehölzliste zu verwenden. Bei Ausfall von Gehölzen ist entsprechend der Gehölzliste nachzupflanzen.

Vorgartenflächen sind bis auf die erforderlichen zulässigen Zuwegungen, Zufahrten oder Stellplätze mit vorwiegend heimischen und standortgerechten Gehölzen oder Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzflächenabdeckungen mit Schotter oder Kies sind nicht zulässig.

Entlang der Lärmschutzwand der Bahn sind schmalkronige bzw. kleinkronige Bäume und Sträucher der nachfolgenden Gehölzliste in Gruppen anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Ausfall von Gehölzen ist entsprechend der Gehölzliste nachzupflanzen.

Stellplätze

Je 5 Stellplätze ist ein Laubbaum der nachfolgenden Gehölzliste mit einer unbefestigten Baumscheibe von 2 x 2 m anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Gehölzliste

Großkronige Laubbäume: Mindestqualität: Hochstamm, STU 16-18 cm

Acer platanoides in Sorten	(Spitzahorn)
Betula pendula	(Hängebirke)
Tilia cordata in Sorten	(Winterlinde)

Kleinkronige Laubbäume: Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang 16 - 18 cm

Obstbaum wie Apfel, Birne Kirsche

Druckansicht

<https://email.t-online.de/em/bin/service.mailbox/printmessage?fid=IN...>

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher: Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mindestens 4 Triebe, Höhe 60 - 100 cm

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weissdorn
Eunymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Gemeiner Schneeball

Dachbegrünung

Eine flächendeckende und dauerhafte Extensivbegrünung der Garagendächer wird auf den zu begrünenden Grundstücksanteil zu 50 % angerechnet.

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Die vorhandene Hecke entlang der Eugen Schreiber - Straße ist dauerhaft zu erhalten und mit heimischen Gehölzen der nachfolgenden Gehölzliste zu ergänzen.
Zum Erhalt der Hecke sind abgestorbene Gehölze zu entfernen und zu ersetzen und überalterte Gehölze durch „Auf den Stock setzen“ abschnittsweise fachgerecht zu verjüngen.

Befestigte Flächen

Zur Minimierung der Versiegelung sind Zufahrten, Zuwegungen, Stellplätze usw. ausschließlich mit wasserdurchlässigen und/oder fugenreichen und begrünbaren Bodenbelägen (weitfugig verlegtes Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteine, Öko-Pflaster, wassergebundene Decke) zu befestigen.

Freiflächenplan

Zum Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächenplan einzureichen, in dem die gemäß den grünordnerischen Festsetzungen erforderlichen Maßnahmen detailliert dargestellt sind.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Fläche am Süden der Bebauung zur Bahnunterführung hin, ist mit einer Wiesenansaat mit Lesestein- und Totholzhaufen auszustatten.

Evtl. mehrere Schotterflächen mit Sandlinsen als Eidechsenbiotop – bitte mit Herrn Heidenreich abstimmen. Lage und Größe festlegen; Aussagen zu dauerhaftem Erhalt und erforderlicher Pflege erforderlich

Ökologische Baubegleitung

Bitte ergänzen nach Vorgaben des Artenschutzgutachtens

Sollte es hierzu noch Rückfragen geben, melden Sie sich bitte bei uns.

Druckansicht

<https://email.t-online.de/em/bin/service.mailbox/printmessage?fid=IN...>

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Birgit Reiner-Appelt

Birgit Reiner-Appelt
Dipl. Ing. Landespflege

Magistrat der Stadt Lampertheim
Fachbereich Bauen und Umwelt
Fachdienst Umwelt
Römerstr. 102
68623 Lampertheim

Telefon 06206/935-333
Telefax 935-400

E-Mail B.Reiner-Appelt@lampertheim.de
www.Lampertheim.de

Fotodokumentation



Foto 1: Abfallablagerungen entlang des östlichen Hallenrandes.



Foto 2: Heckenrand entlang der Straße



Foto 3: Bereich der aufgegebenen Gleise mit lückiger Vegetation.



Foto 4: Die abzureißende Halle von Süden nach Norden fotografiert.



Foto 5: Die abzureißende Halle von Norden nach Süden fotografiert.



Foto 6: Innenbereich der Halle



Foto 7: Grünstreifen entlang der Lärmschutzwand im ungemähten Zustand.



Foto 8: Grünstreifen entlang der Lärmschutzwand im abgemähten Zustand.



Foto 9: Deutlich sichtbar, aufgrund von Fremdeinwirkungen, gestörter Teil der Hecke.



Foto 10: Planungsgebiet mit Blick von Süden